

DE-CODA Newsletter

Juli 2018

Aktuelles zur Signatur

28.06.2018

Elektronisches Ursprungszeugnis erfordert IHK-Signaturkarte

Kunden, die die [IHK-Signaturanwendung „Elektronisches Ursprungszeugnis“ \(eUZ\)](#) benutzen wollen, benötigen dafür eine IHK-Signaturkarte. Die IHK-Signaturkarte, die von D-TRUST produziert wird, unterscheidet sich von der normalen D-TRUST-Signaturkarte dadurch, dass sie die IHK-Nummer und die Firmenidentnummer des Unternehmens enthält. Die IHK-Signaturkarten erkennt man daran, dass unten rechts auf der Karte das IHK-Logo abgebildet ist. Sie können außer beim eUZ noch für [diverse andere Signaturanwendungen](#) benutzt werden.

Einige wenige Kunden beantragen irrtümlich statt einer IHK-Signaturkarte eine normale D-TRUST-Karte zur Nutzung des eUZ. Diese können in der neuen Kartengeneration D-TRUST Card 3.1, die ab Juli 2018 von D-TRUST ausgegeben wird, leider nicht beim eUZ unterstützt und auch nicht mehr nachträglich eingebunden werden. Hintergrund ist, dass die D-TRUST Card 3.1 nicht mit der Nexus-Software für das eUZ kompatibel sein wird. Bereits ausgegebene, ältere D-TRUST-Karten, die bereits nachträglich in die eUZ-Anwendung eingebunden worden sind, können weiterhin entsprechend benutzt werden. Für zukünftige D-TRUST-Folgekarten gilt dies aber nicht mehr.

Es ist daher wichtig, dass alle eUZ-Kunden eine IHK-Signaturkarte beantragen. Bei den IHK-Signaturkar-

ten gibt es keine technische Änderung. Die IHK-Signaturkarten funktionieren weiterhin uneingeschränkt mit dem eUZ. Alle Kunden, die sich [bei einer IHK mit Signaturservice](#) registrieren lassen, erhalten eine IHK-Signaturkarte. Eine weitere Option zur [Beantragung der IHK-Signaturkarte ist das PostIdent-Verfahren](#). Wenn Kunden zu ihrer ablaufenden IHK-Signaturkarte eine Folgekarte beantragen, bekommen sie automatisch wieder eine IHK-Signaturkarte. Sie können weiterhin wie gewohnt mit dem eUZ arbeiten.

20.06.2018

eVergabe ab Stichtag 18.10.2018 verpflichtend

Ab dem 18.10.2018 sind alle Vergabestellen verpflichtet, die Kommunikation mit den Bewerbern/Bietern auf elektronischem Wege abzuwickeln. Die Regelung gilt zunächst nur für den Oberschwellenbereich von öffentlichen Auftragsvergaben. Das bedeutet für Bieter, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen wollen: Sie müssen ihre Angebote elektronisch einreichen und diese mit einer elektronischen Signatur versehen, um gemäß den Anforderungen der Vergabestellen ihr abgegebenes Angebot rechtsverbindlich vorzulegen.

Wenn Unternehmen sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, kann es sich daher empfehlen, die erforderliche Ausstattung zur elektronischen Signatur

bereits im Vorfeld anzuschaffen. Auf diese Weise vermeiden sie, angesichts von Abgabefristen von elektronischen Ausschreibungen in zeitliche Engpässe zu geraten.

Mit der verpflichtenden eVergabe zum 18.10.2018 erreicht die sukzessive Einführung der Online-Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen einen wichtigen Meilenstein. Bereits seit dem 18.04.2016 müssen öffentliche Vergabestellen ihre Bekanntmachungen elektronisch veröffentlichen und die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung stellen. Zudem mussten zum 18.04.2017 die zentralen Beschaffungsstellen auf die elektronische Kommunikation bei der Auftragsvergabe umstellen. Diese Regelung wird nun zum 18.10.2018 auf die übrigen Vergabestellen ausgeweitet. Im Unterschwellenbereich wird die Online-Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen zum 01.01.2019 bzw. 01.01.2020 verpflichtend.

Fragen, Anregungen, Kommentare

... zum DE-CODA Newsletter bitte wie immer an Annette Floren
(V.i.S.d.P.),
flore@de-coda.de